

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Dezember 1874.

№ 52.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Bemerkungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. Seite 447.
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1874 448.
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 449.
4. Handels- und Gewerbe-Wesen: Dispensation von thierärztlicher Prüfung etc. 450.
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Aenderungen in der Organisation der Zoll- und Steuer-Verwaltung von Eisatz-Verträgen; Veränderung von Kontrollebezirken; Befugnisse von Steuer-

ic. Beamten 450.
6. Marine und Schifffahrt: Flotade der Küsten des Staates Katcon 451.
7. Deimath-Wesen: zwei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen 451.
8. Post-Wesen: Bekanntmachungen, betr.: Leitung des Postbetriebes auf den Routen Neumünster-Neustadt in Holstein bei Lübeck; Korrespondenzverkehr mit Chili 452.
9. Eisenbahn-Wesen: Verschlußvorrichtungen der Eisenbahn-Versicherungen 453
10. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen etc. 454
11. Personal-Veränderungen etc.: Charakter-Ertheilungen 454

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreicherei,

1. der Korbmacher Ernst Boigt aus dem Ober-Engadin in der Schweiz, 18 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Magdeburg vom 21. Oktober d. Jz.;
2. der Wäderegelle Adel Friedrich Gustav Braun aus Malmö in Schweden, 24 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Schleswig vom 5. Dezember d. Jz.;
3. der Tagelöhner Andreas Gottschall aus Weiher-Vernstein (Bezirk Bischofsteinitz in Böhmen), 22 Jahre alt, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts in Waldmünchen vom 4. Dezember d. Jz.;
4. der Arbeiter Joseph Loiffier, geboren am 1. Januar 1805 zu Cooviller bei Nancy (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich),
5. der Buchbinder August Martin, geboren am 8. März 1856 zu Paris,
6. der Arbeiter Louis Bergeras, geboren am 5. Mai 1843 zu Méjérial (Departement Ain in Frankreich),
7. der Arbeiter Stephan Pichon, geboren im September 1822 zu Arnaville bei Toul (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich),
8. der Tagelöhner Dominikus Dura, geboren im Jahre 1853 zu Verona in Italien,
9. der Schreiner Karl Anton Willain, geboren am 15. März 1846 zu St. Didier in Frankreich,



10. die unverheiratete Maria Cheferot, geboren am 7. März 1850 zu Epinal, ortsangehörig zu Nancy in Frankreich,
zu 4 bis 10 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. (zu 4 bis 6) 8., (zu 7) 12., (zu 8) 15., (zu 9 und 10) 17. Dezember d. Js.;
11. Nikolaus Rober, gebürtig aus Wengi (Kanton Bern in der Schweiz), 26 Jahre alt,
12. der Schneidergeselle Peter Brodmann, geboren und ortsangehörig zu Ettingen (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 26 Jahre alt,
zu 11 und 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom resp. 7. November und 6. Dezember d. Js.
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reichsgebiet für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4.)	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger.
	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll (für 1873 auch Ausgangszoll)	34,738,685	16,756	34,721,929	41,060,530	-6,338,601
Nüßenzuckersteuer	12,874,097	1,204,752	11,669,345	10,028,157	+1,641,188
Salzsteuer	10,067,119	2,306	10,064,813	9,759,011	+ 305,802
Tabakssteuer	343,982	110,005	233,977	147,651	+ 86,326
Branntweinsteuer	14,383,190	2,457,544	11,925,646	10,513,970	+1,411,676
Uebergangsabgaben von Branntwein	30,568	—	30,568	31,375	- 807
Brausteuer	5,313,729	44,535	5,269,194	4,839,750	+ 429,444
Uebergangsabgaben von Bier	261,950	—	261,950	256,274	+ 5,676
Wechselstempelsteuer	2,164,909	—	2,164,909	2,403,623	- 238,714
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	29,231,654	27,735,028	+1,496,626
Telegraphen-Verwaltung	—	—	3,442,765	3,559,443	- 116,678
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	8,438,222	8,149,576	+ 288,646



3. Münz- Wesen.

U e b e r s i c h t

der in den deutschen Münzstätten bis zum 12. Dezember 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 6. bis 12. Dezember 1874 aus geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.					Nickelmünzen.				Kupfermünzen.		
	20	10	5	1	20		10	5		2	1			
	Mart- stücke.	Mart- stücke.	Mart- stücke.	Mart- stücke.	Preussig- stücke.		Preussig- stücke.	Preussig- stücke.		Preussig- stücke.	Preussig- stücke.			
	Mart.	Mart.	Mart.	Mart.	Mart.	Pr.	Mart.	Pr.	Mart.	Pr.	Mart.	Pr.	Mart.	Pr.
a) Berlin . . .	—	—	552,725	276,133	131,220	20	—	—	14,375	50	16,223	20	5,350	30
b) Hannover . .	—	1,022,600	—	—	58,577	—	—	—	9,815	10	5,206	70	1,595	20
c) Frankfurt . .	690,000	—	—	3,000	—	—	—	—	15,143	10	21,268	20	4,103	27
d) München . . .	—	—	36,000	104,400	30,600	—	11,700	—	4,320	—	2,400	—	2,400	—
e) Dresden . . .	—	—	—	179,206	—	—	20,900	—	16,000	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . . .	—	864,630	81,000	119,867	—	—	15,068	20	—	—	3,146	80	3,617	60
g) Karlsruhe . .	796,440	—	—	202,331	—	—	—	—	10,290	—	3,612	—	1,835	—
h) Darmstadt . .	—	—	—	—	—	—	15,625	—	—	—	3,450	—	—	—
Summe 1:	1,496,440	1,887,230	669,725	884,937	220,397	20	63,293	20	69,943	70	55,406	90	18,901	37
Worbei waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	77,906,650	2,079,170	6,233,719	1,703,916	20	859,529	80	412,330	40	710,517	50	234,878	—
b) Hannover . .	123,730,140	44,611,440	—	2,761,890	1,857,889	—	300,167	40	204,120	30	189,088	80	80,904	40
c) Frankfurt . .	165,681,360	41,501,760	—	852,790	875,324	60	1,255,144	70	108,024	—	805,437	20	143,211	27
d) München . . .	98,517,980	21,142,830	242,400	7,080,960	2,159,109	—	373,030	90	115,735	20	100,830	20	66,386	13
e) Dresden . . .	44,935,160	12,087,260	—	2,873,348	456,208	20	221,718	90	217,139	30	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . . .	46,919,820	10,649,710	—	5,816,165	1,534,390	—	729,689	—	178,099	80	114,600	80	27,754	80
g) Karlsruhe . .	20,087,920	7,398,310	—	3,803,163	808,866	80	568,084	50	100,830	—	111,300	50	40,631	27
h) Darmstadt . .	16,462,820	4,618,200	—	1,703,687	379,103	20	318,015	90	—	—	46,593	23	20,102	51
Summe 2:	878,792,500	219,915,660	2,321,570	31,125,722	9,274,807	00	4,625,380	40	1,336,279	00	1,680,174	69	659,089	01
Gesamt- Aus- prägung . . .	880,278,940	221,802,890	2,991,295	32,010,650	9,495,204	20	4,688,673	60	1,406,222	70	1,735,581	59	677,990	38
	1,102,081,830 Mart.		44,497,158 Mart 20 Pf.				6 094,896 Mart 30 Pf.				2,413,571 Mart 97 Pf.			



4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Eugen Schächinger zu Hochfelden im Landkreise Straßburg im Elsaß ist auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1872, der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) und des Gesetzes vom 15. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 350) seitens des königlich preussischen Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen thierärztlichen Prüfung und die Approbation als Thierarzt erteilt worden.

Berlin, den 20. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

In der Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung von Elsaß-Lothringen treten vom 1. Januar 1875 ab folgende Aenderungen ein:

1. Das Hauptzollamt Bie wird in ein Nebenzollamt I. umgewandelt und dem Hauptzollamt Saarburg untergeordnet.

Von den Unterstellen des Hauptzollamts Bie werden

- a) die Nebenzollämter II. Aulnois und Ranhoué und das Steueramt Delme dem Hauptzollamts-Bezirk Metz,
- b) die Nebenzollämter I. und II. Chambrey, das Nebenzollamt I. Lagarde, die Steuerämter Albesdorf und Meuze und die Salzsteuerämter Moyenvic und Salsauz dem Hauptzollamts-Bezirk Saarburg zugetheilt und
- c) das Nebenzollamt II. Moyenvic aufgehoben.

Gleichzeitig wird

2. das bisher zu dem Hauptzollamts-Bezirk Saarburg gehörige Steueramt Zabern dem Hauptzollamt Schirmeck unterstellt und
3. der Sitz des Hauptsteueramts mit Niederlage Schlettstadt, unter Aufhebung des Steueramts Kolmar und Errichtung eines Steueramts in Schlettstadt, nach Kolmar verlegt.
4. Das Nebenzollamt I. Bie und das Steueramt Schlettstadt erhalten die Ermächtigung zur Ausfertigung und Erhebung von Begleitsscheinen I. und II., einschließlich der Begleitsscheine über inländisches Salz, und die unbeschränkte Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen.

Die Salzsteuerämter Moyenvic und Salsauz erhalten die Ermächtigung zur Erhebung der Uebergangsabgaben von Bier, sowie zur Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen über Wein, Obstwein und Bier.

Das Hauptsteueramt Kolmar erhält in Bezug auf die zollamtliche Abfertigung des Eisenbahnverkehrs die gleichen Befugnisse, welche das seitherige Steueramt Kolmar hatte.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen die der Kontrolle des Stations-Kontrollors zu München bisher unterstellten Hauptämter im Innern zu Ulm und Heidenheim nebst dem Nebenzollamt zu Diberach dem Kontrollebezirk des Stations-Kontrollors zu Stuttgart überwiesen worden.

Dem Königlich preussischen Untersteueramt zu Fulda ist die Befugniß zur Erledigung von Begleit-scheinen I. über Baumwollengarn aller Art, Kelnengarn aller Art, Wollengarn aller Art, Maschinen und Instrumente, Material- und Spezerelwaaren und andern Konsumtibilien, sowie über Retourwaaren beigelegt worden.

Auf dem Bahnhofe zu Plauen im Voigtlande ist eine Zollabfertigungsstelle mit Niederlage für unvergollte Güter errichtet und am 15. dieses Monats für den Verkehr eröffnet worden.

Es sind dieser Stelle, welche eine Expositur des Königlich sächsischen Hauptsteueramtes Plauen ist, und die Bezeichnung

„Königliches Hauptsteueramt Plauen, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe“
führt, die vollen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse eines Hauptamtes mit Niederlage beigelegt worden.

6. Marine und Schifffahrt.

Zufolge amtlicher Mitteilung hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela durch Dekret vom 31. Oktober d. Jz. die Küste des Staates Falcon (Cora) von der Mündung des Tokuyo bis zur Mündung des Oribono für geschlossen und in Blockadezustand erklärt.

7. Heimath - Wesen.

In Sachen Offenbach wider Bleichenbach war von dem Kläger die Anwendbarkeit der Vorschrift in §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 unter Anderem deshalb angezweifelt worden, weil der verpflegte Schreiner-geselle für Fabriken gearbeitet habe, und als Fabrikarbeiter zu keiner der Kategorien des §. 29 gehöre. Das Erkenntniß des Bundesamts vom 31. Oktober 1874 führt Folgendes aus:

Nach den Aussagen der vernommenen Zeugen wurde Konrad D. zur Zeit seiner Erkrankung von dem in seiner Werkstatt selbständig, wenn auch für den Bedarf von Fabriken arbeitenden Schreiner W. als Geselle beschäftigt, ein Verhältnis, welches vor dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit am 4. Dezember 1872 nicht aufgelöst worden war, und nach der Genesung des D. fortgesetzt wurde. Ob W. die Anmeldeung des Gesellen D. bei der Polizeibehörde veräußert hatte, ist für das Bestehen eines Gesellen-Dienstverhältnisses gleichgültig; ebenso einflusslos ist es, daß W. seine Schreinerarbeiten ausschließlich oder hauptsächlich an Fabriken abfertigte, da weder er noch D. zu den gewöhnlichen, mechanische Handarbeit verrichtenden Fabrikarbeitern zählen, welche nach der Publikatur des Bundesamts nicht als Gewerbegehilfen des Fabrikbesizers zu betrachten sind.

Die Anwendung der Vorschrift in §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 auf den vorliegenden Fall unterliegt daher nicht dem geringsten Bedenken.

Im Anschlusse an das Seite 23 des Central-Blatts abgedruckte Erkenntniß spricht sich ein Erkenntniß des Bundesamts vom 31. October 1874 in Sachen Vorbeck wider Seringhausen dahin aus, daß der Verlust des Unterstützungsmohnsitzes durch Beibehaltung eines zivilrechtlichen Domizils während der Abwesenheit nicht gehindert wird.

G r ü n d e .

Wie sich aus dem eigenen Vortrage des Klägers und der mit der Berufungsschrift überreichten Verhandlung vom 1. August d. Js. ergibt, ist der Schmidt Theodor G. bereits seit dem Jahre 1872 von Seringhausen abwesend gewesen und hat derselbe seit jener Zeit bis zu seinem im Juli 1873 erfolgten Tode in der Wagenwerkstätte auf dem Köln-Windener Bahnhof in Vorbeck als Geselle gearbeitet, während er zuerst in Altendorf und dann in Vorbeck gewohnt hat. Er hatte also bei seinem Ableben den früheren Unterstützungsmohnsitz in Seringhausen durch mehr als zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach §. 22 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 verloren und hieraus folgt, daß auch seine Wittve und seine Kinder, als sie im September 1873 der öffentlichen Fürsorge anheimfielen, ein Hülfedomizil im Bezirk des verlagten Armenverbandes nicht haben konnten. Daß G., als er Seringhausen verließ, seine Familie dort zurückließ, daß er dort ein Wohnhaus und Grundbesitz besaß und seine Steuern fortentrichtete, auch Bürgerrecht besaß, ist für die hier allein in Betracht kommende Frage, wo er während der kritischen Zeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, ohne rechtliche Bedeutung. Es folgt daraus nur, daß er seinen Wohnsitz in Seringhausen trotz seiner Abwesenheit von diesem Orte beibehalten hat; aber dieses Domizil im zivilrechtlichen Sinne ist für den Erwerb oder Verlust des Unterstützungsmohnsitzes nicht entscheidend. Daß er an den Feiertagen seine Familie in Seringhausen besuchte, was nach der Aussage der verehelichten G. bis zum Jahre 1868 nur etwa alle drei Monate geschah, ist nach §. 25 a. a. O. als Unterbrechung der Abwesenheit nicht anzusehen, weil er bei diesen Besuchen niemals die Absicht hatte, den Aufenthalt in Seringhausen dauernd fortzusetzen, vielmehr immer wieder nach Altendorf, beziehungsweise nach Vorbeck zurückkehrte, bis er im November 1871 auch seine Familie nach Vorbeck überziehen ließ. Ob er sich im Herbst immer einige Tage in Seringhausen aufgehalten hat, um die Kartoffelernte auf seinem Besitztum vorzunehmen, ist schon deshalb ohne allen Belang, weil er schon im Juni 1871 dieses Grundbesitzthum veräußert hat und die Abwesenheit während des Zeitraums vom Juli 1871 bis dahin 1873 schon für sich allein genügte, den Verlust des Unterstützungsmohnsitzes herbeizuführen.

S. P o s t - W e s e n .

Leitung des Postbetriebes auf den Routen Neumünster-Neustadt in Holstein bez. Lübeck.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf den Eisenbahnrouten Neumünster-Neustadt in Holstein bez. Lübeck welche gegenwärtig dem Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Hamburg obliegt, wird vom 1. Januar 1875 als dem Postamte in Neumünster in Holstein übertragen werden.

Berlin W., den 10. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit Chili.

Zwischen Deutschland und Chili ist am 22. März d. Js. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher mit dem 1. Januar 1875 in Kraft tritt. Korrespondenzen jeder Art nach Chili müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto für Briefe beträgt für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm: bei der Beförderung über Hamburg, Bordeaux oder Antwerpen 80 Pfennige (Reichsmünze), bei der Beförderung

über St. Nazaire oder Southampton 1 Mark. Postkarten unterliegen denselben Portoföhen wie einfache frankirte Briefe. Für Drucksachen und Waarenproben, sowie für Handelspapiere, Korrekturen und Manuskripte nach Chili betrögt das Porto gleichmäöig auf den verschiedenen Beförderungswegen für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm 15 Pfennige (Reichsmünze). Für rekommandirte Sendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen derselben Art eine Rekommandations-Geböhr von 20 Pfennigen (Reichsmünze) berechnet. Eine weitere Geböhr von 20 Pfennigen (Reichsmünze) kommt zur Erhebung, wenn der Absender die Beschaffung eines Rückscheins verlangt hat.

Berlin W., den 24. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

D. Eisenbahn-Wesen.

Die in Folge des Erlasses vom 21. August d. Js., betreffend die im §. 14 des seitherigen Bahnpolizei-Reglements vorgeschriebenen Verschlussvorrichtungen der Personenwagen, eingegangenen Berichte haben über die Einrichtung und Benutzung der betreffenden Vorrichtungen Folgendes ergeben.

Von 51 Eisenbahn-Verwaltungen besitzen zwei ausschließlich Interkommunikations-Wagen amerikanischem System, bei einer dritten überwiegen die Wagen dieses Systems, während auf den übrigen Bahnen Personenwagen mit Thüren an den Kopfseiten in verhältnismäöig nur geringer Zahl vorkommen.

Die Verschlüsse dieser Wagen sind entweder gewöhnliche Thüreschlösser, welche mittelst des Schlüssels nur dann verschlossen werden, wenn sie unbenutzt auf den Bahnhöfen stehen, oder aber sie bestehen, den Verschlussvorrichtungen der Kupeewagen entsprechend, aus einer selbstschließenden Falle mit Drücker und einem Vorreiber. Bei dieser letzteren Art des Verschlusses ist das Öffnen von Innen nicht immer möglich, weil entweder der Vorreiber zu tief liegt, als daß er mit der Hand erreicht werden könnte, oder weil das Thüresfenster nicht zum Niederlassen eingerichtet ist.

Die Thüren der Personenwagen mit Kupeetheilung sind, der Vorschrift des Bahnpolizei-Reglements entsprechend, bei sämmtlichen Bahnen mit doppeltem Verschluss — einer selbstschließenden Falle mit Drücker und einem Vorreiber — versehen.

Nebenbei haben 21 Verwaltungen an den Thüren sämmtlicher Personenwagen und weitere 11 Verwaltungen an den Thüren eines Theils derselben noch einen dritten Verschluss (Dornschloß) angebracht, der von Außen nur mittelst besonderen Schlüssels, von Innen aber nur bei wenigen Wagen zweier Verwaltungen (mittelst eines Drückers) zu öffnen und zu schließen ist.

Die beiden erstgenannten für alle Personenwagen mit Kupeetheilung vorgeschriebenen Verschlüsse können bei der überwiegenden Zahl der Wagen von Innen ohne Weiteres geöffnet werden, während nur bei einer verhältnismäöig geringen Zahl dies wegen zu tiefer Lage des Vorreibers nicht möglich ist.

Der dritte Verschluss (Dornschloß) wird bei den Wagen von 18 Eisenbahn-Verwaltungen ausschließlich dazu benutzt, um die nicht im Gebrauch befindlichen Wagen gegen das mißbräuchliche Bestiegen durch Unbefugte, Rädcligen von Innen geöffnet werden können, so beweisen doch wiederholte Beschwerden des reisenden Publikums, daß entweder diese Vorschriften nicht genügend befolgt werden, oder daß die Konstruktion der Schlösser gegen das Einsteigen der Reisenden in die in Hägen befindlichen Wagen zu regeln und die für spätere Stationen zu reservirenden Kupees unbesetzt zu erhalten.

Obwohl nach den von den Bahnverwaltungen gegebenen Instruktionen diese außergewöhnlichen Verschlüsse bei mit Passagieren besetzten Kupees grundsätzlich stets so geschlossen gehalten werden sollen, daß sie jederzeit von Innen geöffnet werden können, so beweisen doch wiederholte Beschwerden des reisenden Publikums, daß entweder diese Vorschriften nicht genügend befolgt werden, oder daß die Konstruktion der Schlösser gegen das Selbstschließen des Riegels (Zuspringen des Schloßes) nicht genügende Garantie bietet.

In dem nunmehr dem Bundesrathe zur Genehmigung vorliegenden Entwurfe des neuen Bahnpolizei-Reglements ist zu §. 14 Abs. 1 die Bestimmung aufgenommen:

„Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Öffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.“

Lassen auch die Uebergangs-Bestimmungen für die Einführung der im erwähnten Entwurfe vorgeschriebenen Einrichtungen die Bewilligung einer angemessenen Frist zu, so glaubt das Reichs-Eisenbahn-Amt doch die Bahnoverwaltungen schon jetzt darauf aufmerksam machen zu sollen, daß für die Beseitigung der die Sicherheit der Passagiere gefährdenden Verschlussvorrichtungen der Personenwagen eine Fristverlängerung schwerlich zugestanden werden wird.

Berlin W., den 16. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

10. K o n s u l a t - W e s e n .

Namens des Deutschen Reichs ist
dem Herrn Louis Jourdain
das Exequatur als königlich belgischer Konsul in Bochum, sowie
den Kaufleuten Arnold Schick in Stolpmünde und Franz Porsch in Pillaun
das Exequatur als schwebisch-norwegische Vize-Konsuln
ertheilt worden.

11. P e r s o n a l - V e r ä n d e r u n g e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht,
dem Rechnungsrath in der Admiralität Bülow
den Charakter als Geheimer Rechnungsrath,
dem Geheimen Registrator in der Admiralität Wagner
den Charakter als Rangleitath und
dem Geheimen expeditirenden Sekretär und Kalkulator in der Admiralität Steinberg
den Charakter als Rechnungsrath
zu verleihen.

Dem laufenden Jahrgange des Central-Blatts wird ein kurz nach Neujahr erscheinendes, **alpha-**
bettsches Sachregister nebst **chronologischer Uebersicht** unentgeltlich beigegeben werden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffstädter in Berlin.